

Ordnung zur Regelung der Teilnahmebedingungen für den Bauern- und Spezialitätenmarkt in der Gemeinde Petersberg

Zur Ausweitung der Markttage auf dem Rathausplatz hat der Gemeindevorstand Petersberg am 05.03.2019 folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung der Marktveranstaltungen

Die Gemeinde Petersberg veranstaltet Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde verfolgt damit das Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig ein breites Sortiment von Wochenmarktprodukten anzubieten.

§ 2

Platz-, Markt- und Öffnungszeiten

- (1) Veranstaltungsfläche für den Wochenmarkt ist der Rathausplatz der Gemeinde Petersberg.
- (2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig alle 2 Wochen freitags in der Frühjahrs- und Sommersaison (Ostern bis Anfang Oktober) statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Die Öffnungszeiten bestimmen sich von 14.30 bis 18.00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten und von allen Marktbetreibern einzuhalten. Sind diese an der Einhaltung der Öffnungszeiten aus wichtigem Grund gehindert, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Gemeinde Petersberg kann aus besonderen Anlässen den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten vorübergehend abweichend festlegen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern ihre Waren feilbietet.

(2) Das Warenangebot soll regionale, direkterzeugte, hochwertige, frische, spezielle, jahreszeitliche, verzehrfertige Produkte umfassen und aus den folgenden Warengruppen bestehen:

- Blumen/Pflanzen
- Speisen/Getränke
- Brot-, Back- und Konditorwaren
- Obst und Gemüse
- Geflügel /Eier
- Fleisch- und Wurstwaren
- Fisch
- Molkereiprodukte
- Spezialisierte Stände (z.B. Honig, Gewürze)
- Südländische Spezialitäten
- Bio-Produkte

Waren aus anderen Warengruppen sind im Nebenangebot zulässig.

Ergänzt wird das Warenangebot durch themenbezogene Sonderveranstaltungen, Werbe- und Kooperationsaktionen mit den umliegenden Einzelhändlern.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen nach Antragstellung bei der Gemeinde Petersberg. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen sind von den Betreibern zu erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Anbieter erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils nur einen Standplatz. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Marktplatz nicht voll belegt ist.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar.
- (5) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen. Ist ein Standplatz nicht belegt, kann die Gemeinde vorübergehend anderweitig über den Platz verfügen.

- (6) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Gemeinde auch nach erfolgter Zuweisung der Standplätze einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt schriftlich und mit Anerkennung dieser Marktordnung durch den Betreiber. Die Zuweisung kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird (innerhalb von 3 Monaten 5 Mal),
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen haben,
 4. die gewerberechtlichen Voraussetzungen von dem Betreiber nicht mehr erfüllt werden.
- (8) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:
1. der Standinhaber durch Erklärung seinen Standplatz aufgibt, stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 2. bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 3. über das Vermögen des Standinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (9) Wird die Zuweisung widerrufen oder erlischt sie, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsfahrzeuge, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Zum Schutz der Warenauslagen vor Niederschlag und Sonneneinstrahlung ist die Aufstellung von Schirmen und Pavillons gestattet.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Schirme und Pavillons müssen standsicher auf den zugewiesenen Flächen so aufgestellt sein, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Eine Befestigung an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.
- (3) Verkaufseinrichtungen, Schirme und Pavillons müssen sich in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Kartonage, Verpackungsmaterial u. ä. ist für Besucher nicht sichtbar im Verkaufsstand zu lagern.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firmendaten in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Grundstücken und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

§ 6

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf der Waren darf nur vom Verkaufstisch oder einer Verkaufstheke aus erfolgen.

- (2) Es dürfen nur Waagen oder sonstige Messgeräte benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Kunde den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) Die an den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (4) Sämtliche Lebensmittel sind an den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Das Lagern der Waren oder Verpackungsmaterialien auf dem Erdboden ist nicht gestattet.
- (5) Empfindliche Lebensmittel müssen gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen geschützt sein.
- (6) Bei Fisch-, Fleisch- und Wursterzeugnissen sowie allen weiteren zu kühlenden Lebensmitteln sind nur der Lebensmittelhygiene-Verordnung oder sonstigen hygienerechtlichen Bestimmungen entsprechende Verkaufswagen zugelassen.
- (7) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen nicht auf den Markt gebracht und feilgeboten werden.

§ 7

Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens ab 13:30 Uhr und muss spätestens bei Marktbeginn abgeschlossen sein. Der Abbau hat unverzüglich nach Marktende zu erfolgen und soll maximal 60 Minuten dauern.
- (2) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Passanten und Marktanlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 8

Aufsicht und Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Aufsicht über den Wochenmarkt wird von Mitarbeitern der Gemeinde Petersberg ausgeübt. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem

Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie Weisungen des beauftragten Gemeindepersonals zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren. Bei Unwetterwarnung hat jeder Marktbesucher eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Der Gemeinde bleibt vorbehalten, die Verkaufstätigkeiten wetterbedingt vorübergehend einzustellen oder die Veranstaltung abzusagen.

§ 9

Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die nach jeder Marktveranstaltung erforderliche Endreinigung der Marktfläche wird durch die Gemeinde Petersberg durchgeführt.
- (2) Leergut, Verpackungsmaterial, Kartonage und Müll sind von den Marktstandinhabern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Standinhaber hat die Verkehrssicherungspflicht für seinen Verkaufsstand und auf seinem Standplatz. Er haftet der Veranstalterin für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit seinem Verkaufsstand entstehen. Der Standinhaber stellt die Veranstalterin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufsstand entstehen. Der Standinhaber verzichtet auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Die Haftung der Veranstalterin für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.
- (3) Der Standinhaber ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11

Gebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt erhebt die Gemeinde Petersberg vorläufig keine Gebühren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich für vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen nach §17 OwiG.
- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden unmittelbar nach der jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Petersberg.

Petersberg, 05.03.2019

Der Gemeindevorstand Petersberg

**gez. Froß
Bürgermeister**